



**Interpellation von Patrick Rösli  
betreffend hindernisfreien öffentlichen Verkehr**

(Vorlage Nr. 3527.1 - 17215)

Antwort des Regierungsrats  
vom 29. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Patrick Rösli, Zug, hat am 7. Februar 2023 die Interpellation betreffend hindernisfreien öffentlichen Verkehr (Vorlage Nr. 3527.1 - 17215) eingereicht. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 2. März 2023 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

**A. Beantwortung der Fragen**

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

1. *In mehreren Berichten erwähnt der Regierungsrat den fortlaufenden behindertengerechten Ausbau der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur. Aufgrund der nahenden Deadline, wie würde eine Übersicht (tabellarisch / grafisch als kantonale Übersichtskarte) der angepassten / projizierten (mit Erstellungsdatum) / unbearbeiteten baulichen Anpassungen aussehen?*

Die Zuständigkeiten für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsinfrastrukturen ist unterschiedlich. Der Kanton ist direkt zuständig für Bushaltestellen an Kantonsstrassen (§ 7 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 [GSW; BGS 751.14]) sowie als Besteller des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 22. Februar 2007 [BGS 751.31]). Für die Bushaltestellen an Gemeindestrassen liegt die Zuständigkeit bei den Gemeinden. Für die Bahnhöfe sind im Kanton Zug die SBB zusammen mit den Gemeinden (Zugang zur Bahn) zuständig.

Für den Umbau gemäss Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) der Bushaltestellen an Kantonsstrassen sorgt die Baudirektion. Per Ende August 2023 sind von 253 Haltekannten deren 114 BehiG-konform umgebaut (45,1 Prozent). Beigefügte Tabelle zeigt die Übersicht der Bushaltekannten und der geplante Umbauzeitpunkt.

Alle Bahnhaltstellen im Kanton Zug verfügen über einen stufenfreien Perronzugang (Rampe oder Lift) und einen niveaugleichen Einstieg in die Fahrzeuge.

Gemäss Norm ist die Anordnung von Haltestellen bei engen Gleisradianen – wie wir sie bei den Stadtbahnhaltestellen Cham Alpenblick, Zug Postplatz, Zug Casino, Zug Fridbach, Zug Oberwil und Zug haben – nicht BehiG-konform. Dank des fahrzeugseitigen Schiebetritts ist ein autonomer Einstieg in die Stadtbahn jedoch problemlos möglich.

2. *Können die projizierten Anpassarbeiten beschleunigt werden?*

Die Anpassung der Bushaltestellen wurde dermassen priorisiert, dass frequenzstarke Haltekannten zuerst umgebaut wurden. Die weiteren Haltekannten werden im Rahmen von ordentlichen

Strassensanierungsprojekten ertüchtigt. Für den effizienten Mitteleinsatz werden die Bauarbeiten im Rahmen des Erhaltungsmanagements koordiniert. Neben der behindertengerechten Ertüchtigung werden bei der Projektierung sämtliche relevanten Aspekte und Ansprüche berücksichtigt, wie beispielsweise Lärmschutz, Infrastruktur Langsamverkehr, ÖV-Betriebskonzepte, Strassenraumgestaltung, Verkehrssicherheit, Strassenentwässerung, Bauvorhaben von Werken und Privaten, Verkehrsqualität, Zustand Betriebs- und Sicherheitsanlagen sowie der Zustand der Fahrbahn und Kunstbauten. Die Umsetzung der behindertengerechten Umbauten wird anschliessend im Rahmen von einzelnen Projekten vorangetrieben, über welche das Strassenbauprogramm 2023–2030 Auskunft gibt. Bis 2030 ist der BehiG-konforme Umbau von weiteren 112 Bushaltekanten vorgesehen. Dieses Umbauprogramm ist ambitioniert. Eine weitere Beschleunigung der Arbeiten wäre nur möglich, wenn die bestehenden Kanten ohne Berücksichtigung der weiteren Anliegen umgebaut würden. Dieser unkoordinierte Umbau könnte dazu führen, dass auf dem identischen Strassenzug allenfalls innert wenigen Jahren erneut gebaut werden müsste. Mit entsprechenden Folgen für den Verkehrsfluss, der Belastung der Anwohnerschaft und eines ineffizienten Ressourceneinsatzes. Schlimmstenfalls müsste die Haltekante sogar erneut angepasst werden.

*3.a) An Orten ohne geplante behindertengerechte Anpassungen, was sind die Gründe der Unterlassung?*

Die Baudirektion will sämtliche Bushaltestellen behindertengerecht umbauen. Bei lediglich 11 Haltekanten ist dies jedoch nicht vorgesehen. Der Hauptgrund liegt in absehbaren Änderungen der Zuständigkeiten infolge von Abklassierungen. Die Bushaltestellen sollten dort im Rahmen einer umfassenden Neugestaltung der Strassenräume durch die Gemeinden umgebaut werden.

*3.b) Plant der Regierungsrat Alternativen?*

Der Regierungsrat konzentriert sich auf einen raschen BehiG-konformen Umbau der Haltestellen. Die Verantwortung für einen Ersatztransport liegt bei den Transportunternehmen. Auf nationaler Ebene wird unter dem Projekttitel «Assistierte Mobilität» die Sicherstellung von Ersatztransporten von/zu Haltestellen organisiert, welche die Vorgaben noch nicht erfüllen. Zugangspunkt für alle Kunden ist das SBB-Contact-Center Handicap. Im Kanton Zug kann heute bis auf vereinzelte Ausnahmen der Ein- und Ausstieg mit Hilfe des Fahrpersonals über eine Rampe sichergestellt werden.

**B. Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 29. August 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilage:

- Beilage 1: Tabelle Bushaltestellen an Kantonsstrassen

70/mb